

5. 3. 1962

Regierungsvorlage

VERTRAG ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND ZUR REGELUNG VON SCHÄDEN DER VERTRIEBENEN, UMSIEDLER UND VERFOLGTEN, ÜBER WEITERE FINANZIELLE FRAGEN UND FRAGEN AUS DEM SOZIALEN BEREICH (FINANZ- UND AUSGLEICHsvertrag).

Der Bundespräsident der Republik Österreich und der Präsident der Bundesrepublik Deutschland

IN DEM WUNSCH, zwischen den beiden Staaten eine Bereinigung der noch offenen finanziellen Fragen, die mit der Zeit vom 13. März 1938 bis zum 8. Mai 1945 im Zusammenhang stehen, im Geiste freundschaftlicher und gutnachbarlicher Beziehungen vorzunehmen,

SIND ÜBEREINGEKOMMEN, zur Regelung von Schäden der Vertriebenen, Umsiedler und Verfolgten sowie zur Regelung sonstiger finanzieller Fragen einschließlich von Fragen aus dem sozialen Bereich einen Vertrag zu schließen.

Sie haben hiefür zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundespräsident der Republik Österreich
Herrn DDR. Josef Schöner, außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter,

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland
Herrn Dr. Gerhard Schröder, Bundesminister des Auswärtigen,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befindlichen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

TEIL I.

Regelung für Vertriebene und Umsiedler.

Artikel 1.

Im Rahmen dieses Vertrages wird sich die Bundesrepublik Deutschland an den finanziellen Aufwendungen zugunsten von Personen

deutscher Volkszugehörigkeit beteiligen, die aus der in Artikel 2 Abs. 1 näher bezeichneten gesetzlichen Regelung der Republik Österreich für Vertriebene und Umsiedler hinsichtlich ihrer im Zusammenhang mit den Ereignissen des zweiten Weltkrieges oder dessen Folgen eingetretenen Vermögensverluste entstehen.

Artikel 2.

(1) Den in der Anlage 1 näher bezeichneten Gruppen von Personen werden nach Maßgabe einer Erweiterung des österreichischen Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes (KVSG) in seiner jeweils geltenden Fassung ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit Entschädigungen und sonstige Leistungen gewährt, die nach Voraussetzungen, Höhe und Umfang den Entschädigungen und Leistungen (Hausratenschädigung, Entschädigung für zur Berufsausübung erforderliche Gegenstände sowie Leistungen im Rahmen der Härteregelung) an die im genannten Gesetz bereits berücksichtigten Gruppen von Personen entsprechen.

(2) Die Republik Österreich wird die besonderen Verhältnisse der Vertriebenen und Umsiedler hinsichtlich der Beweislage bei der Erweiterung und Handhabung der gesetzlichen Vorschriften so berücksichtigen, daß eine Schlechterstellung dieses Personenkreises gegenüber den anderen durch das genannte Gesetz begünstigten Personen vermieden wird.

Artikel 3.

(1) Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland an den nach diesem Vertrag an die Gruppen von Personen des Artikels 2 zu gewährenden Leistungen beträgt 125 Millionen Deutsche Mark. Dieser Betrag wird in vier gleichen Jahresraten entrichtet; die erste Rate ist sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Vertrages fällig.

(2) Die Republik Österreich wird das vorgesehene Gesetz innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren seit seinem Inkrafttreten durchführen.

Erläuternde Bemerkungen

A. ALLGEMEINER TEIL.

Am 11. Juni 1958 faßte der Nationalrat anläßlich der Genehmigung des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung vermögensrechtlicher Beziehungen vom 15. Juni 1957 (Vermögensvertrag) folgende EntschlieÙung:

„Anläßlich der Zustimmung zum Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung vermögensrechtlicher Beziehungen gibt der Nationalrat der bestimmten Erwartung Ausdruck, daß auch die in diesem Vertrag nicht behandelten noch offenen Ansprüche österreichischer Staatsbürger, wie insbesondere Wiedergutmachungsansprüche verfolgter Personen, Ansprüche von Umsiedlern und Heimatvertriebenen und Ansprüche in Zusammenhang mit der deutschen Kriegsfolgengesetzgebung, rasch einer positiven Erledigung zugeführt werden.

Der Nationalrat fordert daher die Bundesregierung auf, sich mit Nachdruck dafür einzusetzen, daß die im Rahmen der österreichisch-deutschen Gemischten Kommission seit langem in Aussicht genommenen weiteren Verhandlungen über diese Ansprüche sobald als möglich aufgenommen und zu einem befriedigenden Abschluß gebracht werden.“

Diesbezügliche Verhandlungen hatten schon vor der Unterzeichnung des österreichisch-deutschen Vermögensvertrages stattgefunden und wurden nach dessen Inkrafttreten fortgesetzt.

Die erste, bis etwa Ende 1959 dauernde Verhandlungsphase brachte keine Erfolge. Es stellte sich heraus, daß die generelle Einbeziehung der in Österreich lebenden Vertriebenen und Umsiedler in die deutsche Lastenausgleichsgesetzgebung und die Befriedigung der Ansprüche politisch Verfolgter aus Österreich im Rahmen der deutschen Wiedergutmachungsgesetze undurchsetzbar war.

Auf Grund dieses Verhandlungsergebnisses entschloß sich die österreichische Bundes-

regierung zum Jahreswechsel 1959/60, obwohl sie hierzu keine Rechtsverpflichtung traf, zu einer im Rahmen der finanziellen und wirtschaftlichen Gegebenheiten möglichen Entschädigungsaktion für Vertriebene und Umsiedler sowie die Opfer politischer Verfolgung, zu deren Aufwand von der Bundesrepublik Deutschland ein gleich hoher Betrag, wie er von Österreich zur Verfügung zu stellen war, geleistet werden sollte.

Im Auftrage der österreichischen Bundesregierung trug der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten anläßlich seines Staatsbesuches in Bonn im Februar 1960 den Wunsch der österreichischen Regierung vor, die zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland offenen Fragen, insbesondere hinsichtlich der Vertriebenen und Umsiedler sowie der politisch Verfolgten durch eine gemeinsame finanzielle Anstrengung zu regeln.

Die im Frühjahr 1960 auf dieser Basis begonnene zweite Verhandlungsphase führte schließlich zur Erstellung des am 12. und 13. Juni 1961 in Bad Kreuznach in seinen Grundzügen zwischen dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten und dem Bundesminister für Finanzen auf österreichischer Seite, dem Bundesminister des Auswärtigen und dem Staatssekretär der Finanzen auf deutscher Seite, vereinbarten österreichisch-deutschen Finanz- und Ausgleichsvertrag, der in der Folge am 27. November 1961 in Bonn unterzeichnet wurde.

Die Voraussetzungen für die Entstehung des Vertrages ergeben sich im wesentlichen aus historischen Gegebenheiten.

Die im Gefolge des zweiten Weltkrieges ausgelösten Bevölkerungsbewegungen brachten eine große Zahl von Flüchtlingen nach Österreich. Während die Mehrzahl der nicht-deutschsprachigen Flüchtlinge in ihre Herkunftsländer zurückkehren oder auswandern konnte, standen den meisten der deutschsprachigen Flüchtlinge — den Vertriebenen und Umsiedlern — nur die Möglichkeit einer

Niederlassung in den von den Alliierten Mächten besetzten Gebieten Deutschlands oder der Aufenthaltnahme in Österreich offen.

Die in Österreich verbliebenen Vertriebenen und Umsiedler kamen jedoch durch gewisse Ausschlußbestimmungen des deutschen Lastenausgleichsgesetzes (Stichtag und Wohnsitz) nicht in den Genuß der dort vorgesehenen Leistungen.

Dieser durch Urteile der Höchstgerichte der Bundesrepublik Deutschland erhärtete Ausschluß und die Undurchsetzbarkeit der Einbeziehung der in Österreich lebenden Vertriebenen und Umsiedler in den deutschen Lastenausgleich veranlaßte die österreichische Bundesregierung aus sozialen Erwägungen zur Vorbereitung gesetzlicher Maßnahmen zugunsten dieses Personenkreises.

Im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung dieser Personengruppe mit anderen erhalten nunmehr Vertriebene und Umsiedler genau dieselben Leistungen für ihre außerhalb Österreichs erlittenen Vermögensverluste, die im Rahmen des Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes für im Inland entstandene Vermögensschäden bereits erbracht wurden.

Die bereits bestehende österreichische Gesetzgebung zugunsten politisch Verfolgter ließ in Anbetracht der weltweiten Auswirkung der zahlreichen und verschiedenartigsten Verfolgungshandlungen notwendigerweise noch eine Reihe von Härten zu. Um eine abschließende Regelung herbeizuführen, galt es unter Abgehen vom Territorialitätsprinzip auch eine Reihe bisher noch nicht berücksichtigter Härtefälle zu erfassen und im übrigen bereits vorgesehene Leistungen durch eine gemeinsame finanzielle Anstrengung zu erhöhen.

Der Vertrag besteht aus 27 Artikeln und gliedert sich in 6 Teile, ein Schlußprotokoll, 2 Anlagen und 5 Notenwechsel.

Teil I enthält in Verbindung mit Anlage I Bestimmungen über den Personenkreis und Umfang der Entschädigungsaktion für Vertriebene und Umsiedler, zu deren finanziellem Aufwand die Bundesrepublik Deutschland einen Beitrag von 125 Millionen Deutsche Mark leistet. Ferner gewährt die Bundesrepublik Deutschland ein Darlehen von 13 Millionen Deutsche Mark zur Räumung von in Österreich befindlichen Wohnlagern von deutschen Staatsangehörigen. Die Darlehensbedingungen werden in der Anlage 2 näher ausgeführt. Weitere Bestimmungen betreffen die Gewährung gegenseitiger Amtshilfe, die Gleichstellung der die Stichtagvoraussetzungen erfüllenden österreichischen Staatsbürger mit deutschen Lastenausgleich und die Gleich-

stellung deutscher Staatsangehöriger im Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz und Besetzungsschädengesetz.

Teil II enthält eine Aufzählung der österreichischen gesetzlichen Regelungen für Verfolgte (12. Opferfürsorgegesetz-Novelle, „Hilfsfonds“ und „Abgeltungsfonds“), zu deren Aufwand die Bundesrepublik Deutschland einen Beitrag von 95 Millionen Deutsche Mark leistet. Weiters findet die Bundesrepublik Deutschland gewisse Rückerstattungsansprüche der Sammelstellen A und B pauschal mit 6 Millionen Deutsche Mark ab. Weitere Bestimmungen betreffen die Gleichstellung deutscher Staatsangehöriger bei der Anwendung des Opferfürsorgegesetzes und die Gleichstellung österreichischer Staatsbürger bei Ansprüchen nach dem deutschen Bundesrückerstattungsgesetz.

Teil III bringt die Bereinigung aller zwischen den beiden Vertragsstaaten noch offenen Fragen aus dem sozialen Bereich. Die Bundesrepublik Deutschland zahlt an die Republik Österreich einen Betrag von 95 Millionen Deutsche Mark, hauptsächlich als Spitzenausgleich für von der Republik Österreich bereits erbrachte Leistungen auf Grund des 2. Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Sozialversicherung vom 11. Juli 1953, für Rentenvorschüsse an Südtiroler und Kanaltaler Umsiedler sowie zum Ausgleich der Aufwendungen für Heilbehandlung im Rahmen der Kriegsoferversorgung. Mittels dieses Pauschalbetrages sollen teilweise auch jene Mehraufwendungen bedeckt werden, die der Republik Österreich durch die im Briefwechsel V a dieses Vertrages übernommenen Verpflichtungen entstehen. Im Hinblick auf die Tatsache, daß sich der in diesem Notenwechsel erfaßte begünstigte Personenkreis überwiegend aus Vertriebenen und Umsiedlern zusammensetzt, verdient festgehalten zu werden, daß der in Teil III zur Verfügung gestellte Pauschalbetrag zum Großteil wiederum dieser Personengruppe in Form einer angemessenen Altersversorgung zugutekommt.

Teil IV regelt noch offene Steuer- und Abgabenfragen. Österreichische Staatsbürger werden in Gleichstellung mit den Staatsangehörigen der Vereinten Nationen in der Bundesrepublik Deutschland für die Dauer von sechs Jahren von der Entrichtung der deutschen Lastenausgleichsabgabe befreit. Von deutschen Staatsangehörigen wird die einmalige österreichische Vermögensabgabe in Österreich nicht eingehoben, soweit sie nicht bereits entrichtet wurde.

Teil V enthält neben der Einrichtung eines Schiedsgerichtes insbesondere die Abschluß-

klausel des Artikels 24, die sich im Hinblick auf den globalen Charakter der Regelung als erforderlich erwies.

Sämtliche aus der Zeit vom 13. März 1938 bis 8. Mai 1945 stammenden finanziellen oder vermögensrechtlichen Fragen zwischen Österreich und der Bundesrepublik Deutschland sind mit diesem Vertrag endgültig geregelt. (Zwischenstaatlicher Anspruchsverzicht.)

Individuelle Ansprüche von Staatsangehörigen beider Vertragsparteien aus der erwähnten Zeit bleiben hievon unberührt. (Kein Verzicht auf Individualansprüche.) Keiner der beiden Staaten wird jedoch derartige Ansprüche diplomatisch oder anderweitig unterstützen (Interventionsverzicht). Den Staatsangehörigen beider Länder bleibt damit die Möglichkeit unbenommen, Ansprüche vor den Gerichten beider Staaten, vor ausländischen oder internationalen Gerichten im Klagewege durchzusetzen und bei internationalen Foren aller Art Petitionen, Resolutionen, Memoranden usw. einzubringen.

Dieser Interventionsverzicht gilt jedoch nicht für Ansprüche aus den nach dem 8. Mai 1945 in Kraft getretenen deutschen oder österreichischen Gesetzen oder Verträgen zwischen Österreich und der Bundesrepublik Deutschland. Ein Interventionsverzicht zieht weder nach der österreichischen Rechtsordnung noch nach der ständigen Judikatur der Höchstgerichte — auch außerhalb Österreichs — eine Entschädigung des betreffenden Staates gegenüber seinen Staatsangehörigen nach sich, da kein Rechtsanspruch auf Ausübung des diplomatischen Schutzrechtes besteht.

Teil VI enthält die üblichen Bestimmungen über Geltungsbereich und Inkrafttreten des Vertrages.

Anlage 1 enthält nähere Bestimmungen über den Personenkreis sowie Art und Umfang der von Österreich zu erlassenden gesetzlichen Regelung zugunsten Vertriebener und Umsiedler. Die Bestimmungen der Anlage 1 haben bereits ins Anmeldegesetz BGBl. Nr. 12/1962 Eingang gefunden.

Anlage 2 enthält nähere Bestimmungen über Zweck und Bedingungen der deutschen Darlehensgewährung zugunsten des österreichischen Lagerräumungsprogramms.

Das Schlussprotokoll enthält Absprachen über die Nichtanrechnung von Fürsorgeleistungen auf Entschädigungszahlungen auf Grund des Teiles I, die Zusage der deutschen Bundesregierung bezüglich der Gleichstellung österreichischer Staatsbürger in einem noch zu erlassenden Reparationsbeschädigungsgesetz, Regeln für Budgetierung und statistische Erfassung des Aufwandes für die Gesetze nach Teil I

und II, nähere Erläuterungen bezüglich der Einbeziehung deutscher Staatsangehöriger in das Kriegs- und Verfolgungssachschädigungsgesetz und Besatzungsschädigungsgesetz sowie ihre Gleichstellung im Opferfürsorgegesetz, Sicherungen gegen Doppelbezug von Entschädigungs- und Wiedergutmachungsleistungen durch allfällige Überschneidungen der beiderstaatlichen einschlägigen Gesetzesmaterie, Verfahrensvorschriften zur Durchführung der Absprachen über Steuer- und Abgabenfragen sowie andere Klarstellungen.

Notenwechsel I enthält Absprachen über den voraussichtlichen Aufwand der Regelung für Vertriebene und Umsiedler.

Notenwechsel II enthält die Zusage der österreichischen Bundesregierung, das Gesetz über die Vermögensverfalls-Amnestie zugunsten deutscher Staatsangehöriger zu novellieren.

Notenwechsel III betrifft eine positive Regelung für Ansprüche österreichischer Staatsbürger nach dem deutschen Bundesentschädigungsgesetz, die bisher von den deutschen Stellen unter Berufung auf den Forderungsverzicht des Artikels 23 Abs. 3 Staatsvertrag abgewiesen wurden.

Notenwechsel IV bestimmt, daß der „Hilfsfonds“ um 600 Millionen Schilling aufzustocken ist.

Notenwechsel V regelt eine Reihe von sozialversicherungsrechtlichen Tatbeständen, die zum Großteil bereits in das Auslandsrenten-Übernahmegesetz aufgenommen wurden.

Der gesetzesändernde Charakter des vorliegenden Vertrages gemäß Artikel 50 Bundes-Verfassungsgesetz ergibt sich insbesondere aus den Bestimmungen der Artikel 6, 7, 16, 18, 20 bis 23.

Um die finanziellen Leistungen des Vertragspartners an die Republik Österreich zu ermöglichen, bedarf es im österreichischen Bereich noch vor dem Inkrafttreten des Vertrages der Beschlußfassung einer Reihe von Gesetzen auf Grund der Bestimmungen der Artikel 2, 8 Abs. 2, 10, 11 und der Notenwechsel II, IV und V.

Auch auf deutscher Seite ergibt sich die Notwendigkeit gesetzlicher Regelungen im Hinblick auf die Bestimmungen der Artikel 8 Abs. 1 und 15 sowie des Notenwechsels III.

Der vorliegende österreichisch-deutsche Finanz- und Ausgleichsvertrag vom 27. November 1961, auf Grund dessen die Bundesrepublik Deutschland eine Gesamtleistung von 321 Millionen Deutsche Mark als Beitrag zum Aufwand für österreichische gesetzliche Regelungen zugunsten der Vertriebenen und Umsiedler, der politisch Verfolgten und zur Regelung finanzieller Fragen aus dem sozialen Bereich

erbringt, stellt zusammen mit dem österreichisch-deutschen Vermögensvertrag vom 15. Juni 1957 eine endgültige und abschließende Regelung sämtlicher aus der Zeit vom 13. März 1938 bis 8. Mai 1945 oder deren Folgen herührenden Vermögens- und Finanzfragen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland dar.

Der für die Republik Österreich aus dem Vertrag entstehende Aufwand für die Teile I und II kann mit rund 2 Milliarden Schilling geschätzt werden. Die finanzielle Bedeckung erfolgt bezüglich Teil I aus Kapitel 26 Titel 4 § 1, bezüglich des Teiles II aus Kapitel 26 Titel 4 § 2 (Hilfsfonds und Abgeltungsfonds) und Kapitel 15 Titel 6 § 2 (12. Opferfürsorgegesetz-Novelle) des Bundesvoranschlages. Der sich aus Teil III des Vertrages auf Seiten der Republik Österreich ergebende Aufwand kann — insbesondere bezüglich des Auslandsrenten-Übernahmegesetzes — nicht annähernd beziffert werden.

B. BESONDERER TEIL.

Teil I.

Zu Artikel 1:

In diesem Artikel verpflichtet sich die Bundesrepublik Deutschland, sich im Rahmen des Vertrages an den finanziellen Aufwendungen zugunsten von Personen deutscher Volkzugehörigkeit zu beteiligen, die der Republik Österreich aus der in Artikel 2 Abs. 1 näher bezeichneten gesetzlichen Regelung für Vertriebene und Umsiedler hinsichtlich ihrer im Zusammenhang mit den Ereignissen des zweiten Weltkrieges oder dessen Folgen eingetretenen Vermögensverluste entstehen.

Das Ausmaß der finanziellen Beitragsleistung der Bundesrepublik Deutschland ist in Artikel 3 festgelegt. Die erwähnte österreichische gesetzliche Regelung zugunsten des in Artikel 1 genannten Personenkreises wird in Artikel 2 näher umschrieben.

Die Beitragsleistung der Bundesrepublik Deutschland erfolgt zugunsten von Vertriebenen und Umsiedlern deutscher Volkzugehörigkeit hinsichtlich der im Zusammenhang mit den Ereignissen des zweiten Weltkrieges oder dessen Folgen eingetretenen Vermögensverluste.

Schon aus Artikel 1 ergibt sich, daß die Kosten der gesetzlichen Regelung für den erwähnten Personenkreis von der Republik Österreich zu tragen sind und die Bundesrepublik Deutschland an diesen Kosten durch eine finanzielle Beteiligung mitträgt.

Zu Artikel 2 Abs. 1:

Aus vertragstechnischen Gründen wurde der Personenkreis, der von der österreichischen

gesetzlichen Regelung erfaßt werden soll, in der Anlage 1 und nicht in einem der Vertragsartikel selbst definiert.

Artikel 2 Abs. 1 sieht vor, daß Österreich nach Maßgabe einer Erweiterung des Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes (KVSG.) vom 25. Juni 1958, BGBl. Nr. 127, in seiner jeweils geltenden Fassung den in der Anlage 1 näher bezeichneten Personen dieselben Leistungen gewährt, die den Leistungen entsprechen, welche den vom KVSG. derzeit berücksichtigten Personen gewährt werden. Diese Bestimmung bedeutet, daß auch künftige Novellierungen des KVSG. sich auf die in diesem Vertrage getroffene Regelung auswirken würden.

Österreich wird daher durch eine gesetzliche Maßnahme Vorsorge zu treffen haben, daß Vertriebene und Umsiedler im Sinne dieses Vertrages für ihre im Zusammenhang mit den Ereignissen des zweiten Weltkrieges eingetretenen Verluste die gleichen Leistungen erhalten, wie sie nach dem KVSG. derzeit zu leisten sind. Das KVSG. in der derzeit geltenden Fassung sieht die Gewährung einer Entschädigung für Hausrat und für zur Berufsausübung erforderliche Gegenstände, sowie Leistungen im Rahmen der Härte-Regelung vor.

Die österreichische gesetzliche Regelung muß daher materiell lediglich eine Erweiterung des KVSG. auf die in der Anlage 1 erwähnten Personen hinsichtlich ihrer Vertriebens- und Umsiedlerschäden darstellen, wobei es Österreich überlassen bleibt, ob diese Erweiterung durch eine Novelle des KVSG. oder durch ein eigenes Gesetz erfolgt.

Abs. 2:

In Hinblick auf den vielfach gegebenen Beweisnotstand der Vertriebenen und Umsiedler ist vorgesehen, daß sowohl bei der Erlassung der gesetzlichen Maßnahmen als auch bei deren Handhabung die besonderen Verhältnisse der Vertriebenen und Umsiedler so berücksichtigt werden, daß eine Schlechterstellung dieses Personenkreises gegenüber den nach dem KVSG. berechtigten Personen vermieden wird.

Zu Artikel 3 Abs. 1:

Die finanzielle Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an den Aufwendungen Österreichs, die sich aus der Verpflichtung nach Artikel 2 ergeben, beträgt 125 Millionen Deutsche Mark. Dieser Betrag ist in vier gleichen Jahresraten zu entrichten. Die erste Rate wird sechs Monate nach Inkrafttreten des Vertrages fällig. Die Höhe der erforderlichen Aufwendungen der Republik Österreich

kann nur geschätzt werden, da die Zahl der Anspruchsberechtigten nicht genau ermittelt werden kann und auch über den Umfang der zu entschädigenden Vermögensverluste keine exakten Unterlagen vorliegen. Unabhängig von der tatsächlichen Höhe der Kosten ist jedoch die Republik Österreich verpflichtet, den sich ergebenden Aufwand zu tragen, während die deutsche Beitragsleistung in der Zahlung des erwähnten festen Betrages von 125 Millionen Deutsche Mark besteht. (Im übrigen wird auf die Erläuterungen zum Notenwechsel I verwiesen.)

Abs. 2:

Die Republik Österreich verpflichtet sich hier, das in Artikel 2 Abs. 1 vorgesehene Gesetz innerhalb von fünf Jahren nach seinem Inkrafttreten durchzuführen. Nach den Erfahrungen, die mit der Durchführung des KVSG gemacht wurden, erscheint der Zeitraum durchaus ausreichend, zumal ja das Anmeldegesetz, BGBl. Nr. 12 vom 14. Dezember 1961, das der Vorbereitung der Durchführung des Vertrages dient, bereits am 1. April 1962 in Kraft tritt.

Zu Artikel 4:

Das Bundesministerium für Inneres führt zur Räumung der vom Bund verwalteten Flüchtlingslager ein Wohnbauprogramm durch. Mit finanzieller Unterstützung des Auslandes werden 1800 Wohnungen für ehemalige Flüchtlinge mit österreichischer Staatsbürgerschaft und 400 Wohnungen für Mandatflüchtlinge gebaut. Durch die Bestimmungen des Artikels 4 dieses Vertrages wird es nunmehr möglich, diese Maßnahmen zur Räumung der Barackenlager auf die Lagerinsassen mit deutscher Staatsangehörigkeit zu erweitern.

Zu diesem Zweck gewährt die Bundesrepublik Deutschland der Republik Österreich ein zinsfreies Darlehen in der Höhe von 13 Millionen Deutsche Mark. Dieser Betrag entspricht zwei Drittel der durchschnittlichen Baukosten. Nach dem derzeitigen Stand der Baukosten können rund 900 Wohneinheiten gefördert werden.

Das Nähere über die Darlehensbedingungen und die Durchführung des Lagerräumungsprogrammes hinsichtlich Personen deutscher Staatsangehörigkeit bestimmt sich nach der Anlage 2.

Zu Artikel 5:

In diesem Artikel erklärt sich die Bundesrepublik Deutschland bereit, in Verhandlungen mit der Republik Österreich einzutreten, falls diese in einem späteren Zeitpunkt Leistungen

an Vertriebene und Umsiedler für nach dem KVSG. nicht zu entschädigende Vermögensverluste vorsehen sollte. Das Ziel solcher Verhandlungen wäre die Vereinbarung einer angemessenen Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an dem dadurch entstehenden Aufwand.

Zu Artikel 6, Abs. 1:

Nach dem derzeit in Österreich geltenden Fürsorgerecht hat die Fürsorge die Aufgabe, einem Hilfsbedürftigen den notwendigen Lebensbedarf zu gewähren, wenn er diesen für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann und ihn auch nicht von anderer Seite erhält. Die öffentliche Fürsorge hat demnach nur dann einzugreifen, wenn keine sonstigen Hilfsmöglichkeiten gegeben sind (Grundsatz der Subsidiarität der öffentlichen Fürsorge).

Artikel 6 Abs. 1 dieses Vertrages, wonach die gezahlten Beträge bei Gewährung öffentlicher Fürsorge außer Ansatz bleiben müssen, stellt demnach eine Durchbrechung des Subsidiaritätsprinzips dar und hat diesbezüglich eine Änderung des geltenden Fürsorgerechtes zur Folge. Von österreichischer Seite wurden bei den Verhandlungen gegen die Aufnahme einer derartigen Bestimmung in den Vertragstext wiederholt Einwendungen erhoben. Vom deutschen Verhandlungspartner wurde jedoch die Aufnahme dieser Bestimmung in den Vertragstext zu einer Bedingung für das Zustandekommen des Vertrages gemacht. Die österreichische Seite war daher genötigt, diese Vertragsbestimmung anzunehmen, obwohl diese in den der Landesgesetzgebung zustehenden Rechtsbereich eingreift.

Nach der derzeit geltenden Rechtslage ist infolge des Fehlens eines Fürsorgegrundgesetzes das Fürsorgerecht durch Landesgesetz geregelt. Infolge der oben angeführten Durchbrechung des Subsidiaritätsgrundsatzes erfahren daher bei Inkrafttreten des Staatsvertrages die einschlägigen Fürsorgevorschriften der Länder, soweit Leistungen auf Grund des Vertrages in Betracht kommen, meritorisch eine Änderung. Die Rechtsgrundlage hierfür ist in Artikel 10, Abs. 1 Z. 2 im Zusammenhang mit Artikel 16 Abs. 2 Bundesverfassungsgesetz gegeben, wonach der Bund in einem Staatsvertrag auch Regelungen treffen kann, die an sich den Ländern zustünden.

Im übrigen darf darauf hingewiesen werden, daß schon jetzt auch in einigen österreichischen Gesetzen (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, Handelskammer-Altersunterstützungsgesetz u. a.) das Subsidiaritätsprinzip in der

öffentlichen Fürsorge durch die Nichtanrechnung gewisser Einkünfte des Hilfsbedürftigen durchbrochen ist.

Abs. 2:

Zu diesem Absatz gilt das zu Abs. 1 Gesagte mit den untenstehenden Ergänzungen: Auch hier sollen im besonderen die zugunsten von Angehörigen der Bundesrepublik Deutschland vorgesehenen Beihilfen in Österreich bei Gewährung öffentlicher Fürsorge außer Ansatz bleiben. Diese Beihilfen sollen für Einzelpersonen 30 Deutsche Mark monatlich nicht übersteigen.

Wie im Wege einer Anfrage bei den österreichischen Fürsorgeträgern im Zuge der Vertragsverhandlungen festgestellt werden konnte, werden auch jetzt schon in Einzelfällen von deutschen Stellen an in Österreich lebende hilfsbedürftige Staatsangehörige der Bundesrepublik Deutschland zusätzlich zu den österreichischen Fürsorgerleistungen Unterstützungen, wie sie nach Abs. 2 vorgesehen sind, angewiesen, ohne daß diese auf die von Österreich gewährten Fürsorgerleistungen angerechnet werden. Die Fürsorgeträger haben sich auf diesbezügliche Anfrage sogar bereit erklärt, noch vor Inkrafttreten des gegenständlichen Vertrages von deutscher Seite im Rahmen des Artikels 6 Abs. 2 angebotene Vorschußleistungen nicht in Anrechnung zu bringen.

Abschließend ist zu der in beiden Absätzen des Artikels 6 getroffenen Regelung zu bemerken, daß diese keinesfalls zu einer Erweiterung der gesetzlichen Fürsorgerleistungen und damit zu einer finanziellen Mehrbelastung der Fürsorgeträger führen wird, sondern daß im Gegenteil eine Anzahl derzeit noch hilfsbedürftiger Personen durch die zusätzlich an sie gewährten Vertragsleistungen in die Lage kommt, sich eine wirtschaftliche Existenz aufzubauen und dadurch aus dem Kreis der Befürsorgten ausscheiden wird.

Abs. 3:

In diesem Absatz wird festgehalten, daß Entschädigungsansprüche durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden nicht übertragen und auch nicht gepfändet werden können.

Zu Artikel 7:

Eine allgemein anerkannte Regel des Völkerrechtes, derzufolge die Staaten untereinander zu wechselseitiger Rechts- und Amtshilfe verpflichtet sind, hat sich bisher nicht herausgebildet und ist deshalb nicht erweislich. Würde eine solche Regel bestehen, so bedürfte es für jene Staaten, die in ihren nationalen

Verfassungsordnungen eine Bestimmung des Inhaltes aufgenommen haben, wonach die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechtes Bestandteil des Bundesrechtes sind, keiner partikulären völkerrechtlichen Regelung zur Erreichung dieses Zweckes.

Dies gilt im besonderen für Österreich und die Bundesrepublik Deutschland, die in ihren Verfassungsordnungen (Österreich im Artikel 9 Bundes-Verfassungsgesetz und die Bundesrepublik Deutschland in Artikel 25 des Bonner Grundgesetzes) eine einschlägige Norm verankert haben.

Mangels einer solchen allgemein anerkannten Regel des Völkerrechtes kann Rechts- und Amtshilfe zwischen den Staaten nur auf Grund partikulären Völkerrechtes, d. h. auf Grund bilateraler Vereinbarungen, oder multilateraler diesbezüglicher allgemeiner Rechts- und Amtshilfeabkommen gewährt werden.

Zwischen Österreich und der Bundesrepublik Deutschland bestehen Vereinbarungen darüber, daß zwischen den beiden Staaten allgemein, d. h. auf allen Rechtsgebieten, Amtshilfe gewährt wird, derzeit nicht. Es besteht eine solche Verpflichtung allerdings dort, wo in besonderen Übereinkommen, die ein einzelnes Verwaltungsgebiet regeln, derartiges festgelegt ist.

Soll auf Verwaltungsgebieten, die im Rahmen des vorliegenden Finanz- und Ausgleichsvertrages zwischen den beiden Vertragsstaaten geregelt sind, von den gegenbeteiligten Behörden wechselseitige Amtshilfe geleistet werden, bedarf es einer speziellen Regelung hierüber. Diese Regelung ist in Teil I Artikel 7 und in Teil II Artikel 16 für die in diesen Teilen behandelten Verwaltungsmaterien getroffen. Dagegen besteht keine allgemeine Regelung im Rahmen des vorliegenden Vertragswerkes, die die beiden Vertragsstaaten zur Gewährung von wechselseitiger Amtshilfe auf allen in diesem Vertrag geregelten Rechtsgebieten verpflichten würde. Der Grund hierfür ist darin zu suchen, daß hinsichtlich der in den Teilen III und IV getroffenen Regelungen ein besonderes Bedürfnis hierfür nicht feststellbar war.

Die im Artikel 7 und demgemäß im Artikel 16 des Vertrages getroffene Regelung ist so gehalten, daß sie den gegenbeteiligten Staaten nicht das Recht einräumt, auf dem Gebiete des anderen Staates Hoheitsakte zu setzen und damit die Souveränität des territorialen Staates einzuschränken. Der Grund dafür, eine solche Regelung nicht zu treffen, ist darin zu suchen, daß beide Vertragsstaaten bestrebt sind, Souveränitätsbeschränkungen durch den vorliegenden Vertrag nicht vorzunehmen und damit nicht in die Verfassungsordnungen der beiden Staaten einzugreifen.

Daß die Gewährung von Amtshilfe dem gegenbeteiligten Staat gegenüber zugesagt werden soll, liegt durchaus im Rahmen der österreichischen und der deutschen Rechtsordnung. Artikel 22 des österreichischen Bundes-Verfassungsgesetzes und Artikel 35 des Bonner Grundgesetzes sehen allerdings nur für die Behörden des nationalen Staates untereinander die wechselseitige Hilfeleistungspflicht vor. Anknüpfend an diesen Grundsatz wird in den vorliegenden Bestimmungen die Gewährung von Amtshilfe auf die Behörden des jeweils gegenbeteiligten Staates ausgedehnt.

Artikel 7 nennt als Normadressaten auf österreichischer Seite die mit der Durchführung des österreichischen Kräfte- und Verfolgungssachschädigungsgesetzes betrauten Behörden, das sind die Finanzlandesdirektion, die Bundesentschädigungskommission und das Bundesministerium für Finanzen. Auf deutscher Seite kommen hierfür die mit der Durchführung der deutschen Lastenausgleichsgesetze befaßten Behörden, das sind insbesondere die Ausgleichsämter und Heimatauskunftsstellen sowie das Bundesausgleichsamt in Bad Homburg v. d. H., in Betracht.

Dem Gegenstande nach umfaßt Artikel 7 die Gewährung von Amtshilfe. Bisher hat sich kein einheitlicher Sprachgebrauch für den Begriff der Rechtshilfe und den Begriff der Amtshilfe entwickelt. Im Bereich der österreichischen Rechtsordnung wird, obwohl auch hier die Terminologie schwankend ist, unter der Amtshilfe im Gegensatz zur Rechtshilfe die wechselseitige Hilfeleistung zwischen Behörden untereinander verstanden, während die Rechtshilfe die Gewährung von Hilfeleistung auch an dritte Personen zum Gegenstand hat. Demgemäß kann aus Artikel 7 des Vertrages ein Anspruch der einzelnen durch die nationalen Gesetze begünstigten Parteien auf Gewährung von Amtshilfe nicht abgeleitet werden.

Unter Amtshilfe wird man somit den Beistand zu verstehen haben, den eine Behörde auf Ersuchen einer anderen Behörde zur Durchführung ihrer öffentlichen Aufgaben leistet. Der Beistand umfaßt jede von einer Behörde auf Erfordern einer anderen vorgenommene Amtshilfe, die die Aufgaben der ersuchenden Behörde zum Ziel führen soll und nicht als Anfluß eines organisatorischen Unterordnungsverhältnisses vorgenommen wird (vgl. hiezu Mangold-Kelsen, Das Bonner Grundgesetz, Kommentar, 2. Auflage, zu Artikel 35, Seite 842).

Gegenstand der Amtshilfe nach Artikel 7 kann jede Art von behördlicher Beistandsleistung sein. Vorausgesetzt ist, daß die ersuchte Behörde selbst zur Vornahme von

Amtshandlungen gerade der ersuchten Art berechtigt ist. Der Amtshilfe werden beispielsweise die Erteilung von Auskünften, die Übermittlung von Abschriften und Aktenauszügen, die Akteneinsicht und die Vernehmung von Zeugen zuzurechnen sein.

Abs. 3 erweitert die Amtshilfe, die sich die Behörden der gegenbeteiligten Staaten zu leisten verpflichten, dahin, daß diese über Eingaben von Geschädigten in sachdienlichem Umfang miteinander Fühlung nehmen und diese Fälle erforderlichenfalls gemeinsam erörtert werden.

Schließlich soll die Amtshilfe auch dazu herangezogen werden, um Erörterungen über Fälle durchzuführen, in denen Überschneidungen aus der beiderseitigen im Teil I des Vertrages angesprochenen nationalen Gesetzgebung sich ergeben können.

Die Amtshilfe soll ihre Grenzen in den die gegenbeteiligten Behörden bindenden, für sie geltenden Vorschriften über die Wahrung des Amtsgeheimnisses finden. Würde die Akteneinsicht, die eine Behörde der beteiligten Staaten erhält, dazu führen, daß sie über Dinge informiert wird, die nach dem gegenbeteiligten Recht dem Amtsgeheimnis unterliegen, so hat die die Akteneinsicht fordernde Behörde die Amtsverschwiegenheit nach den nationalen Vorschriften des gegenbeteiligten Staates zu wahren.

Zu Artikel 8 Abs. 1:

Durch diese Bestimmung wird die Gleichstellung österreichischer Staatsbürger mit den sonstigen Lastenausgleichsberechtigten erreicht. Bisher konnten österreichische Staatsbürger nur Entschädigung für Kriegssachschäden erhalten. Nunmehr sollen österreichische Staatsbürger, welche die Stichtagsvoraussetzungen des § 230 Lastenausgleichsgesetz (LAG.) erfüllen, die Leistungen des deutschen Lastenausgleiches ohne Einschränkung erhalten. Dies wird eine Änderung der deutschen Gesetzeslage erforderlich machen. Die Stichtagsvoraussetzungen wurden unter Anlage 1 C Abs. 3 erörtert. Österreichische Staatsbürger, die die Stichtagsvoraussetzungen nach diesem Artikel und der Anlage C Ziffer 7 erfüllen und an dem für sie nach dem Lastenausgleich maßgebenden Stichtag österreichische Staatsbürger waren, werden daher Leistungen nicht nur für Kriegssachschäden sondern auch für Vertreibungsschäden, Ostschäden und Sparerschäden nach den §§ 12 bis 15 des LAG. erhalten können. Insbesondere findet auf solche österreichische Staatsbürger neben dem Lastenausgleichsgesetz auch das Gesetz über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertreibener Anwendung.

Diese österreichischen Staatsbürger werden daher alle Leistungen des Lastenausgleiches erhalten können.

Abs. 2:

Im Hinblick auf die Gleichstellung österreichischer Staatsbürger im Lastenausgleich gemäß Abs. 1 wird auch Österreich durch Änderung der Gesetzeslage dafür Vorsorge zu treffen haben, daß Kriegs- und Besatzungsschäden an Vermögensschaften, die unter sinngemäßer Anwendung des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung vermögensrechtlicher Beziehungen vom 15. Juni 1957 an die deutschen Voreigentümer übertragen wurden oder hätten übertragen werden können, wenn sie nicht zerstört oder weggenommen worden oder verlorengegangen wären, entschädigt werden. Die Leistungen nach dem KVSG. vom 25. Juni 1958, BGBl. Nr. 127/1958, in der derzeit geltenden Fassung und nach dem Besatzungsschädengesetz vom 25. Juni 1958, BGBl. Nr. 126/1958, in der derzeit geltenden Fassung werden daher auch für Vermögensschaften erbracht werden, die bisher von einer Entschädigung im Hinblick auf das sogenannte deutsche Eigentum ausgenommen waren (§ 3 Besatzungsschädengesetz). Da die Frist zur Geltendmachung der Ansprüche nach den beiden genannten Gesetzen bereits abgelaufen ist, wird eine Eröffnung der Fristen für den in Betracht kommenden Personenkreis durch ein eigenes Gesetz notwendig sein. Der Hinweis auf den österreichisch-deutschen Vermögensvertrag vom 15. Juni 1957, BGBl. Nr. 119/1958, bedeutet, daß bis zu der im Vermögensvertrag vorgesehenen Wertgrenze des übertragungsfähigen Vermögens von S 260.000— auch Entschädigungen nach den beiden genannten österreichischen Gesetzen geleistet werden können. (Soweit der Vermögensvertrag eine Wertgrenze nicht vorsieht, sind das Kriegs- und Verfolgungsschädengesetz [KVSG.] und das Besatzungsschädengesetz [BSG.] ohne Rücksicht auf diese Wertgrenze anzuwenden.)

Da nach der Befreiung Österreichs eine große Anzahl deutscher Staatsangehöriger mit dem Wohnsitz in Österreich von den Besatzungsmächten nach Deutschland repatriert wurde oder in die Bundesrepublik Deutschland auswandern mußte und im Zuge dieser zwangsweisen Ausreise durch die Besatzungsmächte Vermögensverluste erlitten hat, gelten sie im Sinne der deutschen Lastenausgleichsgesetzgebung als Vertriebene und sind für ihre in Österreich erlittenen Verluste entschädigungsberechtigt. Die Gleichstellung der deutschen Staatsangehörigen mit den öster-

reichischen Staatsangehörigen nach dem KVSG. und dem BSG. hätte bedeutet, daß diese Personen von Österreich im Rahmen der österreichischen Gesetzgebung zu entschädigen wären, wogegen sie den erhaltenen Betrag an die Bundesrepublik Deutschland zurückzuzahlen hätten.

Die Bundesrepublik Deutschland hat durch die Leistungen an diesen Personenkreis nach dem deutschen Lastenausgleich der Republik Österreich im Hinblick auf Artikel 8/2 des Vertrages eine finanzielle Last abgenommen. Zum Ausgleich dieser Belastungen der Bundesrepublik Deutschland und zur Vermeidung eines umständlichen Verrechnungsverfahrens wurde vereinbart, daß die Bundesrepublik Deutschland den erwähnten Personenkreis weiterhin nach dem Lastenausgleich behandelt und die österreichische Leistung an diese Personen wegfällt. Dafür hat die Republik Österreich zugestimmt, daß die Leistungen der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 3 Abs. 1 um 3 Millionen Deutsche Mark jährlich gemindert werden. Auf diese Weise wird erreicht, daß Tausende von Fällen Kriegs- und Besatzungsschäden deutscher Staatsangehöriger in Österreich nicht mehr von den österreichischen Behörden behandelt werden müssen, was eine wesentliche Vereinfachung darstellt.

Teil II.

Zu Artikel 9 Abs. 1:

Die Republik Österreich hat über ihre bisherigen Leistungen an politisch verfolgte Personen hinaus im Hinblick auf die Verhandlungen mit der Bundesrepublik Deutschland weitere gesetzliche Maßnahmen getroffen bzw. vorgesehen, durch welche die Ansprüche dieses Personenkreises endgültig erledigt werden sollen. Die Bundesrepublik Deutschland wird sich an den der Republik Österreich entstehenden bzw. entstandenen Aufwendungen finanziell beteiligen. Die Beteiligung erfolgt an den Kosten, die entstehen oder entstanden sind, auf Grund

- a) der 12. Opferfürsorgegesetz-Novelle, BGBl. Nr. 101/1961,
- b) des Gesetzes vom 22. März 1961, BGBl. Nr. 100/1961, womit Bundesmittel zur Bildung eines Fonds zur Abgeltung von Vermögensverlusten politischer Verfolgter zur Verfügung gestellt werden,
- c) eines zu erlassenden Gesetzes zur Aufstockung des mit Bundesgesetz vom 18. Jänner 1956, BGBl. Nr. 25/1956, errichteten Hilfsfonds.

Die 12. Opferfürsorgegesetz-Novelle (12. OFG.-Novelle) wurde bereits im Bundesgesetzblatt

kundgemacht; sie tritt mit Wirksamwerden des Vertrages in Kraft.

Das zu b) genannte Gesetz (Abgeltungsfondsgesetz) ist bereits in Kraft getreten, die Leistungen der Republik Österreich werden bereits seit dem Jahre 1961 erbracht.

Das Gesetz zur Aufstockung des Hilfsfonds muß erst erlassen werden.

Abs. 2:

Da sich die österreichischen Gesetze teilweise auch auf die Zeit zwischen 1933 und 1945 beziehen, stellt Abs. 2 klar, daß die deutsche Beteiligung nur in bezug auf Schäden erfolgt, die durch nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen in der Zeit zwischen dem 13. März 1938 und dem 8. Mai 1945 entstanden sind.

Zu Artikel 10 Abs. 1:

Im Hinblick auf die deutsche Beitragsleistung werden bei der Anwendung des Opferfürsorgegesetzes deutsche Staatsangehörige österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt.

Abs. 2:

Aus den zu Abs. 1 genannten Gründen wird Vorsorge getroffen werden, daß aus Österreich wegen politischer Verfolgung ausgewanderte Personen, die am 13. März 1938 die deutsche Staatsangehörigkeit besessen haben, so behandelt werden, als wenn sie zu diesem Zeitpunkt österreichische Staatsbürger gewesen wären.

Abs. 3:

Der Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit ist durch Vorlage einer von einer deutschen Behörde ausgestellten oder auszustellenden Urkunde zu erbringen.

Zu Artikel 11:

Die Republik Österreich wird eine gesetzliche Vorsorge treffen, daß die Bundesregierung beim Vorliegen besonderer Umstände auf Antrag der Opferfürsorgekommission die Nachsicht von mehr als einer der gesetzlichen Voraussetzungen erteilen kann. Gegenwärtig kann die Nachsicht nur von einer fehlenden gesetzlichen Voraussetzung erteilt werden.

Zu Artikel 12 Abs. 1:

Die finanzielle deutsche Beteiligung besteht aus einem festen Beitrag im Betrag von 95 Millionen Deutsche Mark, der in vier gleichen Jahresraten zu entrichten ist. Die erste Rate wird sechs Monate nach Inkrafttreten des Vertrages fällig.

Abs. 2:

Die Republik Österreich wird die in Artikel 9 Abs. 1 erwähnten Gesetze und Regelungen innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren nach Inkrafttreten des Vertrages durchführen.

Zu Artikel 13:

Die österreichischen Sammelstellen A und B (Bundesgesetz vom 13. März 1957, BGBl. Nr. 73, in der derzeit geltenden Fassung) haben eine große Zahl von Anträgen nach dem deutschen Bundesrückerstattungsgesetz eingebracht. Diese Ansprüche werden durch eine Pauschalzahlung der Bundesrepublik Deutschland im Betrage von 6 Millionen Deutsche Mark abgegolten, welche an die Sammelstellen weiterzuleiten ist.

Zu Artikel 14:

Individuelle Ansprüche auf Grund der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Wiedergutmachungsgesetze bleiben mit Ausnahme der in Artikel 13 genannten Ansprüche unberührt.

Zu Artikel 15:

Durch diese Bestimmung soll sichergestellt werden, daß das deutsche Bundes-Rückerstattungsgesetz, in dem Entschädigungen für entzogene und nicht mehr in natura rückstellbare Vermögenswerte vorgesehen sind, auch österreichischen Staatsangehörigen zugutekommt. Anträge österreichischer Staatsbürger nach diesem Gesetz wurden von deutschen Stellen nicht selten mit der Begründung abgewiesen, daß sie durch den Forderungsverzicht des Artikels 23 (3) des Staatsvertrages über die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich vom 15. Mai 1955 betroffen seien. Derartige abweisende Entscheidungen sollen revidiert werden können.

Zu Artikel 16:

Im allgemeinen wird auf die Ausführungen zu Artikel 7 verwiesen.

Was die Normadressaten des Artikels 16 anlangt, so fallen hierunter auf österreichischer Seite in erster Linie die mit der Durchführung des Opferfürsorgegesetzes in der Fassung der 12. Opferfürsorgegesetz-Novelle, BGBl. Nr. 101/1961, betrauten Behörden. Hierzu zählen der Landeshauptmann, das Bundesministerium für soziale Verwaltung und das Bundesministerium für Finanzen. Ferner das Bundesministerium für Finanzen als das mit der Durchführung des Hilfsfondsgesetzes, BGBl. Nr. 25/1956, und mit der Durchführung des Abgeltungsfondsgesetzes, BGBl. Nr. 100/1961, betraute Bundesministerium.

Die Normadressaten auf deutscher Seite sind insbesondere die Entschädigungsbehörden der deutschen Länder nach dem Bundesentschädigungsgesetz und die Entschädigungsgerichte im Instanzenzug.

Teil III.

Zu Artikel 17:

Die deutsche Leistung zur Bereinigung aller Fragen aus dem sozialen Bereich wird mit 95 Millionen Deutsche Mark festgesetzt. Neben den im Vertrag genannten Zahlungsgründen ist auch ein Abgeltungsbetrag für die an die ehemalige Reichsversicherungsanstalt für Angestellte übertragenen österreichischen Vermögenswerte berücksichtigt.

Zu Artikel 18:

Hier wird das Außerkrafttreten des Teiles III des Zweiten österreichisch-deutschen Sozialversicherungsabkommens vom 11. Juli 1953 sowie der Bestimmungen der Ziffern 3-6 des Schlußprotokolls zu diesem Abkommen rückwirkend mit 1. Jänner 1961 vorgesehen. Als innerösterreichische Regelung ist für den in Frage kommenden Personenkreis das Auslandsrenten-Übernahmegesetz vorgesehen.

Teil IV.

Zu Artikel 19:

Österreichischen Staatsbürgern und nach österreichischem Recht errichteten Körperschaften wird für Zwecke der Vermögensabgabe nach dem deutschen Lastenausgleichsgesetz die gleiche Behandlung zugesichert, wie sie den Angehörigen der meistbegünstigten Nation, insbesondere den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zusteht. Die Begünstigung besteht in einer Befreiung von den ersten sechs Jahresraten dieser Vermögensabgabe.

Zu Artikel 20:

Als Gegenleistung für die den österreichischen Staatsbürgern und Körperschaften bei der Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 19 eingeräumte bedeutsame steuerliche Erleichterung mußte österreichischerseits im Artikel 20 eine begünstigte Behandlung deutscher Staatsbürger und Körperschaften bei der österreichischen einmaligen Vermögensabgabe (BGBl. Nr. 166/1948) zugesichert werden.

Die Begünstigung besteht darin, daß die Vermögensabgabe, die in Jahresraten abzustatten ist, die sich zum Teil bis in das Jahr 1970 erstrecken, bei deutschen Staatsbürgern und deutschen Körperschaften mit jenen Raten nicht mehr zur Einhebung kommt, die nach

dem 14. August 1955 fällig geworden sind oder fällig werden, soweit diese Beträge nicht schon vor dem 1. Jänner 1958 abgestattet worden sind.

Diese Bestimmung bedeutet eine annähernde Gleichstellung in der Vermögensabgabebelastung jener deutschen Werte, die in den westlichen Besatzungszonen gelegen waren, mit jenen, die sich in der sowjetischen Zone befanden. In der sowjetischen Besatzungszone gelegene deutsche Vermögenswerte konnten wegen der Besetzung nicht mit einmaliger Vermögensabgabe belastet werden. Eine nachträgliche Vorschreibung dieser Abgabe war für diese Vermögenswerte aber auf Grund des § 23 Abs. 1 des Ersten Staatsvertragsdurchführungsgesetzes, BGBl. Nr. 165/1956, nicht mehr möglich. Demgegenüber konnte von den in den westlichen Besatzungszonen gelegenen deutschen Vermögenswerten eine einmalige Abgabe vom Vermögen vorgeschrieben werden. Gemäß Artikel 20 wird Österreich nun auch bei diesen Vermögenswerten auf die Erhebung der bezeichneten Abstattungsraten dieser Abgabe verzichten. Es wurde jedoch Vorsorge dafür getroffen, daß Beträge, die vor dem 1. Jänner 1958, dem Zeitpunkte, in dem über die gegenständliche Regelung bereits weitgehende Einigung erzielt worden war, abgestattet wurden, nicht rückerstattet werden müssen.

Zu Artikel 21:

Gemäß Artikel 34 des österreichisch-deutschen Vermögensvertrages sind bestimmte Deckungswerte und an ihre Stelle getretene Vermögenswerte deutschen Emissionsinstituten zur Verfügung zu stellen. Diese Deckungs- bzw. Vermögenswerte sind von den Beiträgen zum Wohnhaus-Wiederaufbaufonds ab dem Zeitpunkt der Zurverfügungstellung freigestellt, um deren Wert nicht durch nachträgliche österreichische Sonderbelastungen zu mindern.

Zu Artikel 22:

Artikel 22 wiederholt die sich bereits aus Artikel 23 Abs. 2 und Schlußprotokoll, Ziffer 29, des österreichisch-deutschen Doppelbesteuerungsabkommens vom 4. Oktober 1954, BGBl. Nr. 221/1955, ergebende Verpflichtung, das früher geltende Doppelbesteuerungsabkommen vom Jahre 1922 auf die in den beiden Staaten bestehenden einmaligen Abgaben vom Vermögen anzuwenden.

Zu Artikel 23:

Dieser Artikel enthält die verfahrensrechtlichen Vorschriften zur Durchführung des Teiles IV des Vertrages.

Zu Artikel 24:

Diese Bestimmung soll einen Schlußstrich unter alle gegenseitigen Forderungen und Gegenforderungen vermögensrechtlicher und finanzieller Natur der Vertragsstaaten aus der Zeit der Besetzung Österreichs durch das Deutsche Reich ziehen. Keiner der Vertragsstaaten wird nach Inkrafttreten der im Vertrag vorgesehenen Regelungen Forderungen dieser Art an den anderen Vertragsstaat richten können; nur die Erhebung von Ansprüchen der in Artikel 5 genannten Art ist Österreich vorbehalten, wenn die Voraussetzungen des Artikels 5 in Zukunft gegeben sein sollten.

Durch Abs. 2 wird klargestellt, daß die in Abs. 1 enthaltene Abschlusserklärung der beiden Vertragsstaaten Individualansprüche nicht berührt. Wenn auch zwischenstaatlich keine derartigen Ansprüche mehr vertreten werden können (siehe auch Schlußprotokoll Punkt 11), so wird doch jede Einzelperson auch weiterhin ihre Ansprüche in jeder von ihr für zweckmäßig gehaltenen Weise verfolgen können. Jeder Vertragsstaat wird aber derartigen Individualansprüchen dem anderen Vertragsstaat gegenüber nur dann diplomatische und sonstige Unterstützung angedeihen lassen, wenn diese Ansprüche auf gesetzlichen Regelungen im anderen Vertragsstaat oder auf Abkommen zwischen den beiden Vertragsstaaten beruhen.

Zu Artikel 25:

In dieser Bestimmung wird die Regelung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsstaaten über die Anwendung und Anlegung des Vertrages durch ein ad hoc zu errichtendes Schiedsgericht vorgesehen.

Zu Artikel 26:

Es wird bestimmt, daß sich der Geltungsbereich des Vertrages auch auf das Land Berlin erstreckt, sofern die Bundesrepublik Deutschland nicht innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Zu Artikel 27 Abs. 1:

Es wird festgehalten, daß der Vertrag samt Schlußprotokoll und Notenwechsel der Ratifikation bedarf. Der Austausch der Ratifikationsurkunden soll in Wien erfolgen.

Abs. 2:

Der Vertrag tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Zu Anlage 1:

Die Anlage 1 Buchstaben A und B grenzt den Personenkreis ab, der durch den Vertrag begünstigt wird und definiert die im Vertrag verwendeten Ausdrücke, wie Vertriebener, Umsiedler, Familienzusammenführung und andere.

In Anlage 1 Buchstabe C wird klargestellt, in welchem Verhältnis die nach diesem Vertrag zu treffende Entschädigungsregelung zu der Entschädigungsregelung auf Grund der Gesetze der Bundesrepublik Deutschland steht. Hierbei gilt der Grundsatz, daß eine Berechtigung auf Grund der österreichischen Regelung dann nicht gegeben ist, wenn für den gleichen Vermögensverlust eine vergleichbare Leistung nach einer deutschen gesetzlichen Regelung (Lastenausgleichsgesetzgebung) gebührt.

Im einzelnen ist zur Anlage 1 zu sagen:

Zu Anlage 1 A Abs. 1:

Die in Artikel 2 Abs. 1 vorgesehene Leistungen erhalten Vertriebene und Umsiedler, die am 27. November 1961 oder, falls früher verstorben, am Todestag österreichische Staatsbürger oder deutsche Staatsangehörige oder deutsche Volkszugehörige insbesondere mit ungeklärter Staatsangehörigkeit waren und entweder am 1. Jänner 1960 in der Republik Österreich ständigen Aufenthalt hatten oder nach einer Abwanderung aus der Republik Österreich zu diesem Zeitpunkt in der Bundesrepublik Deutschland ständigen Aufenthalt hatten, wobei der Zusammenhang mit der Republik Österreich dadurch hergestellt wird, daß nach dem Schadenseintritt ein mindestens sechs Monate andauernder Aufenthalt in der Republik Österreich nachgewiesen werden muß. Einen Sonderfall bilden jene Personen, die im Vertriebungsgebiet einen Sachschaden erlitten haben und erst nach dem 1. Jänner 1960 im Wege einer Familienzusammenführung oder als Heimkehrer nach Österreich gekommen sind oder kommen, und hier im Zeitpunkt der Antragstellung mindestens sechs Monate ständigen Aufenthalt haben. Der 1. Jänner 1960 wurde als neutraler und zeitlich vor Beginn der Verhandlungen über den Vertragstext liegender Stichtag gewählt.

Abs. 2:

Ist die Person, in deren Vermögen der Vertriebungs- oder Umsiedlerschaden eingetreten ist, nach einem mindestens sechs Monate dauernden Aufenthalt in der Republik Österreich hier oder im Anschluß an einen solchen Aufenthalt in die Bundesrepublik Deutschland abgewandert und dort gestorben, so erhalten

die im Artikel 2 Abs. 1 vorgesehenen Leistungen die nach dem KVSG. berechtigten nahen Angehörigen (Ehegatte, Kinder und Enkel), sofern diese mit dem Verstorbenen (entweder im Zeitpunkt des Schadenseintrittes oder später) im gemeinsamen Haushalt gelebt haben und nach ihm erb- oder pflichtteilsberechtigter sind. Obwohl im Vertrag nicht ausdrücklich erwähnt, gilt dies auch für eine erbrechtliche Lebensgefährtin des verstorbenen Vertriebenen (Umsiedlers). Die genannten nahen Angehörigen brauchen in diesem Fall die für den Verstorbenen zum maßgeblichen Stichtag erforderliche Staatsbürgerschaftsvoraussetzung oder die geforderte Aufenthaltsvoraussetzung nicht selbst erfüllen. Ist der Tod jedoch eingetreten, ohne daß der Vertriebene oder Umsiedler, in dessen Vermögen ein Sachschaden infolge Umsiedlung oder Vertreibung entstanden ist, in der Republik Österreich ständigen Aufenthalt genommen hat oder ist er verstorben, bevor er sich sechs Monate in der Republik Österreich aufgehalten hat, so müssen die genannten nahen Angehörigen neben den anderen Voraussetzungen auch die Staatsbürgerschafts- und Aufenthaltsvoraussetzung selbst erfüllen.

Abs. 3:

Die Erbberechtigung ist urkundlich nachzuweisen. Da in vielen Fällen mangels Vermögens, das in Österreich abzuhandeln gewesen wäre, eine Verlassenschaftsabhandlung nicht durchgeführt werden konnte, wird für die Geltendmachung des Anspruches fingiert, daß sich der Anspruch nach diesem Vertrag bereits im Zeitpunkt des Todes des Erblassers in dessen Vermögen befunden habe. Dieser Anspruch kann dann in Österreich abgehandelt werden.

Zu Anlage 1 B Abs. 1:

Hier wird der Begriff des Vertriebenen definiert. Vertriebene sind österreichische Staatsbürger, deutsche Staatsangehörige und Personen deutscher Volkszugehörigkeit ohne eine dieser Staatsangehörigkeiten, die ihren Wohnsitz in den Gebieten außerhalb der Republik Österreich und außerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937 oder in den Gebieten östlich der Oder-Neiße-Linie hatten, die am 31. Dezember 1937 zu dem Gebiet des Deutschen Reiches gehörten, und die diesen Wohnsitz im Zusammenhang mit den Ereignissen des zweiten Weltkrieges oder dessen Folgen infolge Vertreibung, insbesondere durch Aueweisung, Flucht oder nachträgliche Aussiedlung verloren haben. Die Vertreibungsmaßnahmen sind demonstrativ aufgeführt,

da die zur Vertreibung führenden Umstände im Einzelfall verschieden waren. Grundsätzlich ist jedoch festzuhalten, daß Vertriebene im Sinne des Vertrages ausschließlich solche physische Personen sind, die ihren Wohnsitz im Zusammenhang mit den Ereignissen des zweiten Weltkrieges oder dessen Folgen verloren haben, weil sie in ihrer Heimat nach bestimmten Merkmalen, wie Abstammung, Erziehung, Sprache, Kultur, zur deutschen Volksgruppe gerechnet wurden. Personen, die ihren Wohnsitz aus anderen als den vorstehend angeführten Gründen verloren haben, sind nicht Vertriebene im Sinne dieses Vertrages.

Einem Vertriebenen im Sinne des Vertrages ist gleichgestellt eine Person, auf die zwar die vorstehend geschilderten Voraussetzungen zutreffen, die aber nach Eintritt des Schadens, jedoch vor dem 1. Jänner 1960, im Vertreibungsgebiet umgekommen ist. Als Vertreibungsgebiet kann jedes Land mit Ausnahme der Republik Österreich und des Gebietes des Deutschen Reiches, soweit sie westlich der Oder-Neiße-Linie liegen, in Frage kommen. Die überwiegende Zahl der Vertreibungen ist jedoch in Ost- und Südosteuropa erfolgt.

Abs. 2:

Diese Bestimmung definiert den Begriff des Umsiedlers. Dies ist eine Person, die während des zweiten Weltkrieges entweder auf Grund eines vom Deutschen Reich geschlossenen zwischenstaatlichen Vertrages aus einem Gebiet außerhalb der Republik Österreich und des Deutschen Reiches innerhalb der Grenzen vom 31. Dezember 1937 oder auf Grund von Maßnahmen deutscher Dienststellen aus einem von der deutschen Wehrmacht besetzten Gebiet mit Rücksicht auf ihre deutsche Volkszugehörigkeit umgesiedelt wurde. Es handelt sich um österreichische Staatsbürger, deutsche Staatsangehörige und Personen deutscher Volkszugehörigkeit ohne einer dieser Staatsangehörigkeiten, die deshalb umgesiedelt wurden, weil sie in ihrer Heimat nach bestimmten Merkmalen, wie Abstammung, Erziehung, Sprache, Kultur, zur deutschen Volksgruppe gerechnet wurden.

Solche zwischenstaatliche Verträge sind insbesondere die Abkommen mit Italien vom 21. Oktober 1939 und 31. August 1941 (betreffend Personen aus Südtirol und Laibach), Estland vom 15. Oktober 1939, Rumänien vom 22. Oktober 1940 (Südbukowina, Dobrukscha), Sowjetunion vom 16. November 1939, 5. September 1940 und 10. Jänner 1941 (Polen, Nordbukowina, Bessarabien, Baltenländer).

Spätere Umsiedlungen, insbesondere aus dem Schwarzmeergebiet, Jugoslawien und Frankreich, beruhen auf Maßnahmen deutscher Dienststellen ohne besondere Verträge.

Da die mit dem Königreich Italien getroffenen Abreden schon vor Ausbruch des zweiten Weltkrieges erfolgten, mußte ausdrücklich klargestellt werden, daß Umsiedler im Sinne des Vertrages auch die Südtiroler und Kanaltaler sowie die Luserner und Fersentaler sind. Die beiden letzten Gruppen werden deshalb besonders erwähnt, weil die angeführten Abreden mit Italien diese Personen nicht nennen, obwohl auch sie von der Umsiedlungsaktion betroffen waren.

Abs. 3:

Hier wird klargestellt, welcher Sachschaden als Vertreibungs- beziehungsweise Umsiedlerschaden anzusehen ist. Schäden, die einem Vertriebenen im Vertreibungsgebiet entstanden sind, sind Vertreibungsschäden und im Sinne der Ausführungen zu Abs. 1 nicht auf ein bestimmtes Staatsgebiet beschränkt. Umsiedlerschäden sind jedoch nur solche, die einem Umsiedler in dem Gebiet entstanden sind, aus dem er umgesiedelt wurde.

Auch ein vor der Umsiedlung oder Vertreibung durch unmittelbare Kriegseinwirkung in dem betroffenen Vermögen entstandener Schaden wird als Umsiedlungs- beziehungsweise Vertreibungsschaden angesehen, da der Vermögensverlust auf jeden Fall eingetreten wäre.

Hat ein Umsiedler für sein zurückgelassenes Vermögen Ersatzvermögen erhalten, so ist ein in diesem Ersatzvermögen eingetretener Schaden grundsätzlich kein Umsiedlerschaden im Sinne des Vertrages. Wurde das Ersatzvermögen jedoch weggenommen oder mußte es rückgestellt werden, mindert das weggenommene oder rückgestellte Vermögen den Umsiedlerschaden nicht. Kriegssachschäden am Ersatzvermögen in Österreich unterliegen bereits der Regelung nach dem KVSG. Den Betroffenen stand es frei, diesbezügliche Anträge nach dem KVSG. fristgerecht zu stellen. In den Fällen, in denen eine Antragstellung aber erst gemäß Artikel 8 Abs. 2 dieses Vertrages und des hierzu zu erlassenden Gesetzes erfolgen kann, werden diese Schäden gesondert nach dem KVSG. geltend zu machen sein. Auf die Erläuterungen zu Artikel 8 Abs. 2 wird verwiesen. Kriegssachschäden an dem Ersatzvermögen, die in Österreich eingetreten sind und nach dem KVSG. zu entschädigen sind oder zu entschädigen sein werden, wirken daher schadenmindernd. Das gleiche gilt für Kriegs-

sachschäden am Ersatzvermögen, die im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland eingetreten sind.

Abs. 4

stellt klar, wer als österreichischer Staatsbürger oder als deutscher Staatsangehöriger anzusehen ist.

Diese Bestimmung ist im Zusammenhang mit Anlage 1 C Abs. 4 zu verstehen, welche den Stichtag für den Besitz der Staatsbürgerschaft (Staatsangehörigkeit) mit dem Tage der Unterzeichnung des Vertrages, also dem 27. November 1961, festlegt.

Abs. 5:

Diese Bestimmung definiert die deutschen Volkszugehörigen als Personen, die in ihrer Heimat nach bestimmten Merkmalen, wie Abstammung, Erziehung, Sprache, Kultur, zur deutschen Volksgruppe gerechnet wurden.

Abs. 6:

Hier wird die Familienzusammenführung definiert. Grundsatz ist, daß die Person (in der Regel ein Vertriebener oder Umsiedler), die im Wege der Familienzusammenführung nach Österreich kommt, den Sachschaden selbst erlitten haben muß oder sich auf Grund einer Erbfolge auf einen solchen Schaden berufen kann.

Zu Anlage 1 C Abs. 1:

Hier wird der Grundsatz aufgestellt, daß die Entschädigungsberechtigung nach der deutschen Lastenausgleichsgesetzgebung den Anspruch nach dem Vertrag ausschließt, soweit für die angemeldeten Schäden vergleichbare Leistungen nach den Vorschriften des Lastenausgleichs zu erbringen waren oder zu erbringen sind. Die hier in Betracht kommenden deutschen Gesetze sind:

1. Gesetz über die Feststellung von Vertreibungsschäden und Kriegssachschäden (Feststellungsgesetz vom 21. April 1952, DRGBl. I S. 535 in der derzeit gültigen Fassung).

2. Gesetz über den Lastenausgleich vom 14. August 1952, BGBl. I S. 446 in der derzeit geltenden Fassung.

Als vergleichbare Leistungen sind z. B. anzusehen: Hausratsentschädigung, Hauptentschädigung und die auf solche Entschädigungen anrechenbaren Leistungen, nicht aber z. B. die Unterhaltshilfe. In dieser Bestimmung ist auch schon die Regelung nach Artikel 8 Abs. 1 berücksichtigt, welche die

Ausdehnung der deutschen Lastenausgleichsgesetzgebung auf österreichische Staatsbürger, welche die Stichtagsvoraussetzungen nach dem L.A.G. erfüllen, vorseht.

Abs. 2:

Diese Bestimmung regelt die Fälle, in denen Anspruchsberechtigte ab dem 1. Jänner 1960 aus der Republik Österreich in die Bundesrepublik Deutschland oder in sonstige Gebiete außerhalb Österreichs abwandern. Die Leistungen nach dem Vertrag gebühren auch in diesen Fällen, da es nur darauf ankommt, daß der Stichtag 1. Jänner 1960 erfüllt wurde.

Abs. 3:

Lastenausgleichsberechtigte Personen, die aus der BRD nach Österreich zugewandert sind oder zuwandern, behalten ihre Rechte aus dem deutschen Lastenausgleich. Soweit sie nach diesen Vorschriften vergleichbare Leistungen erhalten haben oder erhalten können, stehen ihnen weitere Leistungen auf Grund des Vertrages nicht zu.

Lastenausgleichsberechtigte sind insbesondere diejenigen Vertriebenen und Umsiedler, die einen der in § 230 L.A.G. für sie festgesetzten Stichtag erfüllen. Der hauptsächliche Stichtag ist der 31. Dezember 1953, an welchem der Vertriebene oder Umsiedler seinen ständigen Aufenthalt in der BRD gehabt haben muß. Nebenstichtag, der ebenfalls in Betracht kommen kann, ist der 31. Dezember 1950. Die Stichtagsvoraussetzung ist auch dann erfüllt, wenn die Person in der Zeit vom Schadenseintritt bis zum 30. Dezember 1952 mindestens ein Jahr im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Aufenthalt gehabt hat und aus der Bundesrepublik Deutschland ins Ausland, also auch nach Österreich, ausgewandert ist.

Abs. 4:

Als Stichtag für die Beurteilung der Staatsangehörigkeit bzw. der Volkzugehörigkeit ist der Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vertrages, das ist der 27. November 1961, festgelegt.

Abs. 5:

Doppelstaatsbürger mit österreichischer und deutscher Staatsbürgerschaft erhalten die Leistungen nach dem Vertrag dann, wenn sie keine vergleichbaren Leistungen aus dem deutschen Lastenausgleich erhalten haben oder erhalten können, falls sie die nach dem Vertrag erforderlichen sonstigen Voraussetzungen erfüllen. Dasselbe gilt für Personen, die zum

Stichtag neben der österreichischen oder deutschen Staatsbürgerschaft auch eine andere Staatsbürgerschaft besitzen.

Abs. 6:

Diese Bestimmung hat den Zweck, unnötige Zuständigkeitsfragen auszuschalten, die dadurch entstehen könnten, daß ein Vertriebener oder Umsiedler bereits auf Grund des Artikels 27 § 2 Staatsvertrag, betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl. Nr. 152/1955, gegenüber der Republik Österreich entschädigungsberechtigt ist. Solche Personen erhalten grundsätzlich die Leistungen nach Artikel 2 Abs. 1 des Vertrages. Sollten sie für die nach diesem Finanz- und Ausgleichsvertrag entschädigten Vermögenskategorien auch nach Artikel 27 § 2 des Staatsvertrages entschädigungsberechtigt sein, so ist das lediglich eine Frage der Anrechnung der empfangenen Leistung. So wird z. B. ein österreichischer Staatsbürger, der nach Artikel 27 § 2 des Staatsvertrages für sein in Jugoslawien in Anspruch genommenes Vermögen Anspruch auf Entschädigung durch die Republik Österreich hat, nicht gehindert, seinen Anspruch auf Grund dieses Vertrages geltend zu machen und auch die in dem Vertrag vorgesehene Entschädigung zu erhalten. Im Falle einer nachträglichen Zuerkennung einer Entschädigung nach Artikel 27 § 2 des Staatsvertrages oder eines zur Durchführung dieser Bestimmung erlassenen Gesetzes wird, soweit sie sich auf Vermögensgegenstände bezieht, die auch nach diesem Vertrag zu entschädigen sind, die bereits nach dem Finanz- und Ausgleichsvertrag geleistete Entschädigung angerechnet. Hat umgekehrt ein nach Artikel 27 § 2 entschädigungsberechtigter Österreicher bereits für die im Finanz- und Ausgleichsvertrag genannten Vermögensgegenstände auf Grund des Artikels 27 § 2 Entschädigung erhalten, so wird diese geleistete Entschädigung auf die nach dem Finanz- und Ausgleichsvertrag zustehende Entschädigung angerechnet. Dagegen steht solchen Personen kein Recht auf Härteregelung zu, da sie ja nicht nur für die nach dem Vertrag zu entschädigenden Mobilien, sondern für alle Vermögenskategorien nach Artikel 27 § 2 Staatsvertrag Entschädigung erhalten können. Die übrigen Bestimmungen regeln die Anrechnung von Leistungen auf Grund von Vermögensverträgen, die die Republik Österreich mit dritten Staaten abgeschlossen hat oder noch abschließen wird.

Abs. 7:

Personen, die an dem für sie nach dem L.A.G. maßgeblichen Stichtag die österreichische Staatsbürgerschaft hatten, kommen in dan-

Genuß der gesetzlichen Regelung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 8 Abs. 1. Hat jedoch ein österreichischer Staatsbürger eine der im LAG. genannten Stichtagsvoraussetzungen erfüllt, so schadet der spätere Erwerb der deutschen oder einer anderen Staatsangehörigkeit nicht. Sind dagegen österreichische Staatsbürger vor dem 31. Dezember 1952 aus der Bundesrepublik Deutschland in dritte Länder abgewandert, so fallen sie nicht unter die Regelung des Artikels 8 Abs. 1, d. h. sie bekommen die Leistungen nach dem LAG. nicht. Personen, die die Stichtagsvoraussetzungen nach dem LAG. erfüllt und erst nachher die österreichische Staatsbürgerschaft erworben haben, wurden im Vertrag nicht besonders erwähnt, da sie schon bisher die Leistungen nach dem LAG. erhalten. Außerdem werden die nach der Regelung des Artikels 8 Abs. 1 in Betracht kommenden Lastenausgleichsgesetze aufgeführt. Diesbezüglich wird auf die Erläuterungen zu Artikel 8 Abs. 1 verwiesen. Dieser Absatz stellt klar, daß Personen, die in dem Vertrag nicht ausdrücklich aufgeführt sind, sowie juristische Personen keine Leistungen gemäß Artikel 2 erhalten können. Ebensovienig können österreichische juristische Personen auf Grund des Artikels 8 Abs. 1 Leistungen erhalten. Deutsche juristische Personen können hingegen Leistungen nach der in Artikel 3 Abs. 2 vorgesehenen Regelung dann erhalten, wenn es sich um Vermögensschaften handelt, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des österreichisch-deutschen Vermögensvertrages an die früheren Eigentümer übertragen wurden oder übertragen werden könnten. Es handelt sich dabei um Besetzungsschäden am Vermögen deutscher juristischer Personen, das nach Artikel 20 des Vermögensvertrages übertragen werden kann. Besetzungsschäden an Vermögen, die nach dem 8. Mai 1945 von deutschen juristischen Personen erworben wurden, konnten schon auf Grund der bisherigen Rechtslage geltend gemacht werden. Die diesbezügliche Bestimmung stellt nur eine Klarstellung der österreichischen Rechtslage dar.

Zu Anlage 2:

Die Anlage 2 Buchstabe A enthält die Darlehensbedingungen und die Bestimmungen über den Abruf der deutschen Beiträge. Die Anlage 2 Buchstabe B grenzt den Personenkreis ab, der durch den Vertrag begünstigt wird und setzt den Termin fest, bis zu welchem die Wohnungen bezugsfertig und die Lager von deutschen Staatsangehörigen zu räumen sind.

In Anlage 2 Abschnitt C werden die Maßnahmen festgesetzt, denen der deutsche Bei-

trag dient und schließlich das Vergaberecht und die Belegbedingungen geregelt.

Die Anlage 2 Buchstabe D enthält Bestimmungen über die Beteiligung deutscher Stellen bei der Durchführung der Bauprogramme und der Wohnungsbelegung sowie über die Endabrechnung.

Zu Anlage 2 A Abs. 1:

Hier wird bestimmt, daß der deutsche Beitrag in der Höhe von 13 Millionen Deutschen Mark in den sich aus Abs. 3 ergebenden Teilbeträgen ausbezahlt und innerhalb von 15 Jahren in gleichen halbjährlichen Raten von der Republik Österreich zurückgezahlt wird.

Abs. 2:

Die Mitfinanzierung seitens der Bundesrepublik Deutschland erfolgt in der Höhe von zwei Dritteln der jeweils für ein Bauvorhaben erforderlichen öffentlichen Förderungsmittel, die im Abs. 3 näher umschrieben sind. Spenden von dritter Seite, z. B. aus dem Ausland, zählen nicht als Förderungsmittel der Republik Österreich, auch wenn sie über den öffentliche Haushalt verrechnet werden. Es liegen aber nur unbedeutende derartige Spenden bei Mischprojekten vor.

Abs. 3:

Hier ist die Abberufung der deutschen Beiträge geregelt. So können bei Baubeginn die anteilmäßigen Kosten des Erwerbes des Baugrundes sowie 10% der reinen Baukosten abberufen werden. 40% der anteilmäßigen Baukosten werden bei Rohbaufertigstellung, 30% bei Fertigstellung und je 10% bei Vorlage der Endabrechnung und deren Anerkennung abberufen.

Abs. 4:

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung werden die abberufenen Beiträge halbjährlich in einer Schuldurkunde mit einer einheitlichen Laufzeit zusammengefaßt. Die Tilgung erfolgt erstmalig zu Beginn des fünften auf die Auszahlung folgenden Halbjahresersten.

Zu Anlage 2 B Abs. 1:

Die Förderungsmaßnahmen zugunsten der Lageräumung für Personen deutscher Staatsangehörigkeit beziehen sich zunächst auf alle Lagerinsassen, die am 27. November 1961 sich in Lagern befinden, die vom Bund,

einem Bundesland, oder einer Gemeinde verwaltet werden. Derzeit sind 650 Haushalte mit Personen deutscher Staatsangehörigkeit in Bundeslagern und rund 200 Haushalte von deutschen Staatsbürgern in Landes- oder Gemeindelagern. Ein allfälliger, nach Räumung dieser Lager noch zur Verfügung stehender Förderungsbeitrag kann für diejenigen Personen deutscher Staatsangehörigkeit verwendet werden, die sich in sonstigen Notunterkünften, insbesondere in privaten Barackenlagern, befinden.

Abs. 2:

Ab 27. November 1961 dürfen keine deutschen Staatsangehörigen in Barackenlagern des Bundes aufgenommen werden. Deutsche Staatsangehörige, die nach diesem Zeitpunkt als Aussiedler in die Republik Österreich gelangen, sind hinsichtlich ihrer wohnraummäßigen Versorgung wie Aussiedler österreichischer Staatsbürgerschaft zu behandeln. Derzeit fehlen konkrete Bestimmungen für Aussiedler.

Abs. 3:

Das Wohnbauprogramm soll innerhalb von drei Jahren, bei Vorliegen besonderer Schwierigkeiten innerhalb von vier Jahren nach Hingabe des ersten Kreditbetrages bezugsfertig gestellt sein. Ein Großteil der Bauvorhaben ist bereits in Bauplanung oder in Baudurchführung. Es kann damit gerechnet werden, daß das Bauprogramm zum größten Teil längstens bis Ende 1963 abgeschlossen sein wird.

Abs. 4:

Die Bestimmungen beziehen sich auf Familien mit nicht einheitlicher Staatsangehörigkeit. Durch Abs. 4 soll die gänzliche Lageräumung sichergestellt werden.

Zu Anlage 2 C Abs. 1:

Hier wird geregelt, für welche Maßnahmen die Mittel verwendet werden können. Neben dem Bau von Miet- und Genossenschaftswohnungen ist auch der Bau von Eigenheimen oder Eigentumswohnungen möglich. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich vorbehalten, insbesondere beim Bau von Eigenheimen auch eine höhere anteilsmäßige Mitfinanzierung zu gewähren. Als Bauherren kommen die Gemeinden und die gemeinnützigen Wohnbaugenossenschaften in Betracht, die bereits Erfahrungen beim Bau von Finchtlingwohnungen haben.

Abs. 2:

Die Größe und Ausstattung der Wohnungen bestimmt sich nach den allgemeinen Richtlinien der österreichischen Wohnbauförderung.

Abs. 3:

Ermöglicht die zerstreute Lage der Barackenunterkünfte und der geringe Prozentsatz an Lagerinsassen deutscher Staatsangehörigkeit an einem Ort keine eigenen Bauvorhaben, so werden die zur Erfüllung des Vertrages erforderlichen Wohnungen durch Einordnung in andere Bauvorhaben oder durch Errichtung von Eigenheimen sichergestellt.

Abs. 4:

Das Einweisungsrecht in die Wohnungen wird für die Dauer der Laufzeit des Darlehens durch das Bundesministerium für Inneres ausgeübt und in der hypothekarisch sichergestellten Schuldurkunde ausbedungen. Bei der Erstbelegung werden nur Personen deutscher Staatsangehörigkeit und deren Angehörige berücksichtigt, die unter Abschnitt B fallen.

Abs. 5:

Hier wird die Folgebelegung für die Laufzeit des deutschen Darlehens geregelt. Es kommen zunächst Lagerbewohner, dann deutsche Staatsangehörige, die minderbemittelt und ungenügend untergebracht sind, sowie sonstige Personen deutscher Staatsangehörigkeit in Betracht. Ist die Belegung mit deutschen Staatsangehörigen innerhalb der 15jährigen Laufzeit des Darlehens sowie nach Ablauf dieser Laufzeit nicht möglich, können die Wohnungen anderweitig belegt werden.

Abs. 6:

Hier sind die Folgen einer widerrechtlichen Belegung oder Vermietung sowie einer Veräußerung von Eigenheimen oder Eigentumswohnungen geregelt. Unter anderem kann der gesamte noch auszahfende deutsche und österreichische Förderungsbeitrag fällig gestellt werden.

Abs. 7:

Diese Bestimmungen beziehen sich auf den Mietpreis, der sich vor allem aus der Verzinsung und Amortisation der Baudarlehen (2% bei 70jähriger Laufzeit) ähnlich den aus dem Wohnbauförderungsgesetz 1964 geförderten Wohnungen ergibt.

Abs. 8:

Die Bestimmungen über die Gewährung von Wohnungsbeihilfen entsprechen der derzeitigen Gesetzeslage.

Zu Anlage 2 D Abs. 1:

Hier ist der Vorgang bei der Projektierung von Bauvorhaben geregelt. Die Bauprojekte werden den zuständigen deutschen Stellen mit einer Äußerungsfrist bekanntgegeben. Grundsätzlich erfolgt die Baudurchführung innernehmlich. Werden von deutscher Seite innerhalb der bekanntgegebenen Frist keine Bedenken erhoben, so gilt das Einverständnis zur Mitfinanzierung als erteilt.

Abs. 2:

Vor Wohnungsbelegung werden die vorgesehenen Mieter und Eigenheimbewerber den deutschen Stellen bekanntgegeben.

Abs. 3 und 4:

Die beiden Absätze enthalten Bestimmungen über die Endabrechnung.

Zum Schlußprotokoll.**Zu Punkt 1:****Zu a):**

Hier wird festgelegt, daß die Leistungen der Republik Österreich auf Grund des KVSG. an in der Bundesrepublik Deutschland wohnende österreichische Staatsbürger bei Gewährung der deutschen öffentlichen Fürsorge in gleichem Umfang außer Ansatz bleiben, wie Leistungen aus dem deutschen Lastenausgleich. Deutsche Leistungen aus dem Lastenausgleich an deutsche Staatsangehörige, die in Österreich ständigen Aufenthalt haben, werden bis zum Höchstbetrag der Härteregelung nach dem KVSG., also bis zum Betrag von 50.000 S außer Ansatz bleiben.

Gänzlich außer Ansatz bleiben im Hinblick auf die österreichische Fürsorge die Leistungen auf Grund Artikel 6 Abs. 2.

Zu b):

Hier werden technische Details über die Zahlungen gemäß Artikel 6 Abs. 2 geregelt.

Zu c):

Diese Bestimmung enthält eine Verwendungszusage der deutschen Bundesregierung über die künftige gesetzliche Behandlung von Demontageschäden österreichischer Staatsbürger in Deutschland mit dem Ziel einer Gleichstellung mit deutschen Staatsangehörigen.

Zu Punkt 2:

Hier werden Regelungen für die Budgetierung der Aufwendungen nach Teil I getroffen.

Zu Punkt 3:**Zu a):**

Hier wird die Regelung nach Artikel 8 Abs. 2 näher erläutert. Leistungen nach dem KVSG. und dem BSG. können erbracht werden, wenn die gemäß Artikel 22 des Staatsvertrages auf die Republik Österreich übergegangenen Vermögensschaften gemäß Teil I des österreichisch-deutschen Vermögensvertrages übertragen wurden oder übertragen werden könnten und soweit durch die Gewährung der Entschädigung die im Vermögensvertrag vorgesehene Wertgrenze von 260.000 S nicht überschritten wird. Ist, wie in Artikel 20 Vermögensvertrag, eine Wertgrenze nicht vorgesehen, so kann die Entschädigung ohne Rücksicht auf die Wertgrenze gewährt werden. Für die Beurteilung der Wertgrenze sind Teil I 1. Abschnitt des österreichisch-deutschen Vermögensvertrages entsprechend anzuwenden.

Zu b):

Vermögensschaften, die auf die Republik Österreich gemäß Artikel 22 des Staatsvertrages nicht übergehen konnten, weil sie zerstört wurden, verlorengegangen oder untergegangen sind, gelten im Sinne dieses Vertrages als übertragungsfähig, d. h. für sie kann im Sinne der Regelung des Artikels 8 Abs. 2 Entschädigung nach dem KVSG. oder BSG. gewährt werden.

Zu c):

Die Republik Österreich sichert zu, daß der Fristablauf nach KVSG. und BSG. oder eine Ablehnung des Anspruches auf Grund der alten Rechtslage die Geltendmachung des Anspruches nach Artikel 8 Abs. 2 nicht ausschließt. Dazu gehören auch Ansprüche, die in Verkennung der Rechtslage nicht erhoben wurden, obwohl die Sachschäden an Gegenständen eingetreten sind, die erst nach dem 8. Mai 1945 von einem Staatsangehörigen der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden.

Hier wird der Begriff der ausgewanderten Personen näher definiert.

Zu Punkt 5:

Hier wird festgehalten, daß die im Artikel 10 Abs. 1 des Vertrages vorgesehene Gleichstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen für den Entschädigungstatbestand einer Internierung durch eine der mit Deutschland im Kriege gestandenen Mächte (§ 14 Abs. 2 lit. a der 12. OPG.-Novelle) nicht Platz greift. Deutsche Staatsangehörige werden daher hierfür keine Leistungen erhalten und die Bundesrepublik wird für diesen Entschädigungstatbestand keinen Beitrag leisten.

Zu Punkt 6:

In dieser Bestimmung wird klargestellt, daß durch die Zahlung von 6 Millionen Deutschen Mark für die Sammelstellen die Bundesrepublik Deutschland von allen Ansprüchen der Sammelstellen A und B nach dem Bundesrückerstattungsgesetz freigestellt wird.

Zu Punkt 7:

Hier wird eine Anspruchsberechtigung nach den in Artikel 9 erwähnten oder vorgesehenen österreichischen Gesetzen und Regelungen für die Fälle ausgeschlossen, in denen wegen des selben Sachverhaltes auch ein Anspruch nach den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Wiedergutmachungsgesetzen begründet ist oder begründet werden wird. Es wurde ferner darüber Einverständnis erzielt, daß eine Anspruchsberechtigung nach den entsprechenden österreichischen Gesetzen und Regelungen in diesen Fällen auch dann nicht besteht, wenn Ansprüche in der Bundesrepublik Deutschland wegen Versäumung der Anmeldefristen nicht mehr geltend gemacht werden können.

Zu Punkt 8:

Es wird auf die Ausführung zu Punkt 2 verwiesen.

Zu Punkt 9:

Durch diese Bestimmung wird festgelegt, daß über Fragen, die sich bei Anwendung und Auslegung der Vertragsbestimmungen betreffend den deutschen Lastenausgleich ergeben, nur die deutschen Behörden und über Zweifelsfragen, die sich bei Auslegung der gesamten steuerlichen Bestimmungen dieses Abkommens ergeben, die beiderseitigen Finanzministerien im gegenseitigen Einvernehmen zu entscheiden haben. Der zweite Satz des Abs. 1 dieses Punktes schließt die in der Bundesrepublik Deutschland für gleichartige Ansprüche von Angehörigen der Vereinten Nationen vorgesehene Schiedsgerichtsbarkeit auf Fragen dieses Abkommens aus.

Zu Punkt 10:

Die in Artikel 23 vereinbarte Frist von drei Jahren wird im Sinne des § 110 der Abgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, als Ausschlussfrist angesehen, um die verwaltungsmäßige Durchführung der getroffenen Abreden zeitlich zu begrenzen.

Zu Punkt 11:

Diese Bestimmung stellt die Übereinstimmung der Vertragsstaaten in der Auslegung des Artikels 24 Abs. 2 Satz 1 dahingehend fest, daß Einzelsprüche, die an sich durch

die Abschlußklausel des Artikels 24 Abs. 1 unberührt bleiben, in ihrer Gesamtheit oder kategorienweise nicht mehr auf zwischenstaatlicher Ebene als generell dem Staate kraft seiner Vertretungsbefugnis zustehende Forderungstitel einem Vertragsstaat gegenüber dem anderen geltend gemacht werden können. Auf die Geltendmachung und Durchsetzbarkeit von Ansprüchen durch Einzelpersonen (Individualansprüche) bleibt diese Feststellung ohne Auswirkung.

Zu Punkt 12:

Hier wird zum Verhältnis der zwischenstaatlich vereinbarten Funktion des Schiedsgerichtes zu den innerstaatlichen Gerichten und Behörden klargestellt, daß das Schiedsgericht nicht als Oberinstanz der innerstaatlichen Instanzen anzusehen ist. Wohl aber kann die Entscheidung einer innerstaatlichen Instanz den Anlaß dazu geben, daß ein Vertragsstaat die in Artikel 25 vorgesehenen Schritte zur Einleitung eines Schiedsverfahrens zwischen den beiden Staaten unternimmt.

Zu Punkt 13:

Das erwähnte Schiedsgerichtsverfahren ist bereits anhängig und soll klären, ob bei diesem Vermögensfall eine Übertragung nach Artikel 20 des Vermögensvertrages zulässig ist.

Zu den Notenwechslern:**Zu Notenwechsel I:**

In der deutschen Note wird die Ansicht ausgedrückt, daß der Aufwand nach Artikel 2 einen Gesamtbetrag von 325 Millionen Deutschen Mark erforderlich machen wird. Die österreichische Note enthält die Feststellung, daß das Ausmaß der erforderlichen Aufwendungen noch nicht im vollen Umfang übersehen werden kann. Die Republik Österreich werde jedoch die genannte Regelung im Geiste des Vertrages ohne Rücksicht auf die Höhe des tatsächlich entstehenden Aufwandes durchführen. Im übrigen wird auf die Erläuterungen zu Artikel 3 Abs. 1 verwiesen.

Zu Notenwechsel II:

Die Vermögensverfalls-Amnestie, BGBl. Nr. 155/1956, hat ursprünglich nur jene Personen berücksichtigt, die zum Stichtag 8. Mai 1945 österreichische Staatsbürger oder Nichtdeutsche waren. Mit Rücksicht auf die Freigabe ehemals deutscher Vermögenswerte an deutsche physische Personen, die bis zum 27. Juli 1955 österreichische Staatsbürger geworden sind (§ 12 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes) bzw. die die österreichische Staatsbürgerschaft zwischen dem

27. Juli 1955 und dem 16. Juli 1958 erworben haben (10. Staatsvertragsdurchführungsgesetz), wurde die Vermögensverfalls-Amnestie mit einer ersten Novelle BGBl. Nr. 45/1958 auf den gleichartigen zuerst genannten Personenkreis und mit einer zweiten Novelle BGBl. Nr. 7/1962, auf den zweitgenannten Personenkreis ausgedehnt. Von einer Amnestie waren und sind daher nur mehr die betroffenen Personen ausgeschlossen, welche die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

Der gegenständliche Notenwechsel räumt daher der deutschen Seite ein, daß auch die deutschen Staatsangehörigen durch eine entsprechende Abänderung des Bundesverfassungsgesetzes über die Vermögensverfalls-Amnestie — also durch eine weitere letzte Novelle bezüglich des maßgeblichen § 6 Ziffer 2 — der Amnestie teilhaftig werden sollen. Eine solche Novelle wird daher spätestens mit der Verabschiedung des vorliegenden Vertrages zu erlassen sein.

Zu Notenwechsel III:

Durch das deutsche Bundesentschädigungsgesetz werden Ansprüche aus rassistischen und sonstigen politischen Verfolgungen im Deutschen Reich geregelt, die Schädigungen der persönlichen Freiheit, des Lebens, der Gesundheit und des beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommens hervorgerufen haben. Die Anträge österreichischer Staatsbürger, selbst wenn sie die Voraussetzungen des Gesetzes, insbesondere die des Wohnsitzes in Deutschland nach Ende des Krieges, erfüllten, wurden zum Großteil mit der Begründung abgelehnt, daß sie durch den Forderungsverzicht Österreichs in Artikel 23 Abs. 3 des Staatsvertrages betroffen seien.

Durch die im Notenwechsel III enthaltene Zusage der Bundesrepublik Deutschland soll nunmehr sichergestellt werden, daß dieser Einwand den österreichischen Ansprüchen nicht mehr entgegeng gehalten werden kann, daß bereits ergangene abweisende Entscheidungen dieser Art behoben werden und einschlägige Anträge österreichischer Staatsbürger, die vielfach wegen der bekannten Praxis der deutschen Stellen unterlassen worden waren, innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Vertrages eingebracht werden können. Im Hinblick auf die Struktur des deutschen Bundes-Entschädigungsgesetzes, dessen Durchführung den deutschen Ländern obliegt, wird zu diesem Zweck ein neues Verfahren in der Bundesrepublik Deutschland eingerichtet werden.

Die Möglichkeit einer gerichtlichen Nachprüfung wird gegeben sein.

Zu Notenwechsel IV:

Der von der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 12 des Vertrages für die Aufwendungen der Republik Österreich nach Artikel 9 zu zahlende Beitrag von 95 Millionen Deutschen Mark wird zum Teil für die Aufstockung des Hilfsfonds verwendet, indem hiemit sowohl Mittel der Republik Österreich als auch der Bundesrepublik Deutschland in der Gesamthöhe von 600 Millionen Schilling neuerlich eingebracht werden.

Die Mittel werden ausschließlich für Zuwendungen an Geschädigte geleistet, die einen Berufsschaden erlitten haben oder ihr Studium unterbrechen mußten, und die aus politischen Gründen welcher Art immer verfolgt wurden, wegen ihrer Verfolgung aus Österreich ausgewandert sind und am 13. März 1938 österreichische Staatsbürger oder in Österreich wohnhafte deutsche Staatsangehörige waren und nunmehr ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Ausland haben.

Zu Notenwechsel V:

Durch diesen Notenwechsel wird die österreichischer Seite übernommene Verpflichtung bestätigt, daß in einer gesetzlichen Regelung Vorsorge für deutsche Staatsangehörige und Volksdeutsche zu treffen ist, nach der vom 1. Jänner 1961 an Beschäftigungs-, Versicherungs- und sonstige Zeiten bzw. Arbeitsunfälle (Berufskrankheiten) in den nach Artikel 4 Abs. 1 des Zweiten österreichisch-deutschen Sozialversicherungsabkommens in Betracht kommenden ausländischen Gebieten in der Pensions- bzw. Unfallversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz entsprechend berücksichtigt werden, wobei als Stichtag für den Personenkreis bzw. für die Ansprüche und Anwartschaften auch der Tag der Unterzeichnung des Vertrages, d. i. der 27. November 1961, zu gelten hat. Diese Verpflichtung würde durch das Bundesgesetz vom 22. November 1961 über Leistungsansprüche und Anwartschaften in der Pensions-(Renten)versicherung und Unfallversicherung auf Grund von Beschäftigungen im Ausland (Auslandsrenten-Übernahmegesetz — ARÜG.), BGBl. Nr. 290/1961, erfüllt sein, wenn in den Bestimmungen der §§ 1, 2 und 5 auch der 27. November 1961 angeführt wird. Das Gesetz wird deshalb noch demgemäß zu ergänzen sein.